

Zulassungsordnung für den Master Studiengang International Health

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin am 06. April 1999 nachfolgende Zulassungsordnung für den Master Studiengang International Health erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt für den Studiengang International Health die Zulassung zum Studium an der Humboldt Universität zu Berlin.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

Die jährlich zum Wintersemester zu dem Studiengang International Health zugelassene Zahl von Studierenden beträgt maximal 40. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 31. Juli.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Studiengang International Health ist:

- a) der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer gleichgestellten Hochschule in einem International-Health-relevanten Studienfach (z.B. Biologie, Medizin, Public Health/ Gesundheitswissenschaften, Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Ethnologie, Epidemiologie, Ernährungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften); oder
- b) der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums mit mindestens 6-semesteriger Regelstudienzeit an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem International-Health-relevanten Studienfach (z.B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialwesen, Wirtschaft); oder
- c) der Abschluss eines 4-jährigen Bachelor-Programmes (Honors Degree) in einem International-Health-relevanten Studienfach;

- d) zusätzlich zu a), b) oder c) der Nachweis gesundheitswissenschaftlich relevanter Studienleistungen oder praktischer Erfahrungen in einem gesundheitsbezogenen Beruf (z.B. öffentliches Gesundheitswesen, Krankenpflege, medizinisch-technische Assistenzberufe);
- e) zusätzlich zu a), b), c) und d) der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache (z.B. TOEFL), sofern sie nicht die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin ist.

(2) Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- eine Aufstellung über die Dauer und Art der Berufserfahrung
- eine Aufstellung über die im Erststudium erbrachten Leistungen im Bereich Gesundheitswissenschaften
- eine schriftliche Ausführung aus der hervorgeht, mit welcher Zielsetzung der Bewerber oder die Bewerberin den Studiengang International Health absolvieren will.

(3) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Über die Immatrikulation der Zugelassenen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität. Um eine international ausgewogene Zusammensetzung der Studentenschaft zu erreichen, wird eine Quote gebildet, nach denen etwa die Hälfte der zugelassenen Bewerber oder Bewerberinnen Ausländer sein sollen.

(4) Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuftem Bewerber oder Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, entscheidet bei gleicher Eignung das Los.

(5) Der nach § 5 der Prüfungsordnung von der Medizinischen Fakultät bestellte Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlussgrades insbe-

¹ Diese Zulassungsordnung wurde am 19. Juli 1999 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

sondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen zuzuschicken. Zugelassene Studienbewerber oder Studienbewerberinnen müssen binnen vier Wo-

chen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.